



Sitzungsvorlage	
- öffentlich -	
20/2025 1. Erg.	
Fachbereich	Fachbereich 3
Federführendes Amt	Sozialverwaltung
Erstellungsdatum	06.05.2025

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion	Bemerkungen
Gemeinderat	05.06.2025		beschließend	

Bezahlkarte für Asylbewerber

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Hopsten beschließt, die Opt-Out-Regelung gem. § 4 Bezahlkartenverordnung zu ziehen und die Bezahlkarte somit nicht einzuführen.

Sachdarstellung:

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz (AG AsylbLG) hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen die als Anlage beigefügte Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) mit Wirkung vom 02.01.2025 erlassen.

Bestandteil der Verordnung ist der § 4 – Opt-Out Regelung. Demnach kann jede Kommune eine eigene Entscheidung darüber treffen, ob die Bezahlkarte eingeführt wird oder die Opt-Out Regelung getroffen wird. Im Wortlaut heißt es dort: „Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband kann abweichend von den Regelungen dieser Verordnung beschließen, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.“

Die Verwaltung hat sich mit dem Erlass der Verordnung mit der technisch-administrativen Umsetzung der möglichen Einführung der Bezahlkarte befasst. Diese war zuletzt auch ein Tagesordnungspunkt auf der Bürgermeisterkonferenz der Kommunen im Kreis Steinfurt. Bei dem dortigen Austausch wurde deutlich, dass es wohl keinen Konsens der Verwaltungen im Kreisgebiet über die Empfehlung der Einführung bzw. dem Ziehen der Opt-Out Regelung gibt.

In NRW hat sich mittlerweile eine größere Zahl von Kommunen gegen die Einführung der Bezahlkarte ausgesprochen. Die Verwaltung verweist auf die vom Flüchtlingsrat NRW gepflegte Übersicht der Kommunen, die die Opt-Out-Regelung nutzen:

<https://www.fnrnw.de/top/nein-zur-bezahlkarte-ratsbeschluesse-aus-nordrhein-westfaelischen-kommunen.html>.

Die Verwaltung übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit/Richtigkeit dieser Übersicht.

Das Ministerium hat darüber informiert, dass Städte und Gemeinden, die sich zunächst für die Opt-Out Regelung entschieden haben, die Bezahlkarte auch zu einem späteren Zeitpunkt einführen können.

Am 16.01 2025 hat das zuständige Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW im Rahmen einer Informationsveranstaltung über die Einführung der Bezahlkarte informiert. Auf die anliegende Power-Point-Präsentation des Ministeriums sowie die social card (Bezahlkarte) und die FAQ-Liste wird verwiesen.

Ziel der Bezahlkarte soll es sein, auf der einen Seite den Verwaltungsaufwand zu vereinfachen, in dem keine Bar- oder Scheckauszahlungen mehr vorgenommen werden müssen und auf der anderen Seite einen Mittelabfluss in das nicht europäische Ausland zu verhindern, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen.

Die Bezahlkarte selbst ist eine guthabenbasierte Debitkarte. Mit dieser Debitkarte ist es sowohl möglich, direkt vor Ort mit der Karte zu zahlen, als auch die Karte in einer App auf dem Smartphone zu nutzen. Die Karte kann überall dort genutzt werden, wo VISA als gültiges Zahlungsmittel akzeptiert wird. Mit der Karte ist es möglich, einen verfügbaren Bargeldbetrag in Höhe von 50,00 € pro Monat pro Person abzuheben. Erwachsene Personen sollen jeweils eine Karte zugewiesen bekommen.

Die Bezahlkarte kann nicht im Ausland für Geldtransfers genutzt werden. Sie kann nicht für sexuelle Dienstleistungen oder Glücksspiel eingesetzt werden. Die Bezahlfunktionen der Bezahlkarte schließen derzeit SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften mit ein. Dies führt zu folgenden Problemen:

Die Asylbewerber erhalten ihre Leistungen auf die Bezahlkarte und haben die Möglichkeit, das vorhandene Geld auf ein separates Girokonto zu überweisen. Von diesem Konto kann dann uneingeschränkt verfügt werden, z. B. auch Überweisungen in das Ausland getätigt - oder ein höherer Bargeldbetrag abgehoben werden.

Sollte die Möglichkeit von SEPA-Überweisungen oder Lastschriften an Dritte möglich sein, könnte dies zu einem weiteren Problem führen. So könnten die Personen beispielsweise Geld an Bekannte im Inland überweisen, die dann die Möglichkeit haben das Geld weiter zu transferieren oder den Personen das Geld in Bar auszuzahlen.

Diese Problematik kann über weitere Sperren entweder über eine Positivliste, an wen SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschriften zulässig sein sollen (White-List) oder mit einer Negativliste, auf der konkrete IBAN-Nummern gesperrt werden (Black-List), eingeführt werden.

Das zuständige Ministerium hat bzgl. der Auswahl zwischen Black- oder White-List noch keine abschließende Aussage getroffen. Aktuell steht nicht fest in welchem Modell verfahren werden soll. Die Pflege der Black- oder White-List obliegt allerdings der Kommunen und ist gleichbedeutend mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden.

Die Pflege würde in den Modellen bedeuten entweder einzelne IBANs für eine SEPA-Verfahren/Überweisungen freizugeben (White-List). Beispiele hierfür wären das Sozialticket, Mitgliedsbeiträge im Sportverein, Handyverträge oder andere Abos.

Bei der Blacklist hätte die Verwaltung die Aufgabe, IBANs zu sperren. Beispiel: Ein Leistungsempfänger überweist seine kompletten Leistungen regelmäßig zu einem Dritten (Vermutung der Umgehung des Höchstbetrages in Bar von 50,00 €).

Wie die Befugnis zum Sperren im zweiten Beispiel aussieht ist allerdings auch noch ungeklärt. Es müsste auch erst einmal ein Missbrauch durch Prüfung festgestellt werden.

In der Infoveranstaltung am 16.01.2025 des zuständigen Ministeriums wurde darüber informiert, dass Barabhebungen mit der Debitkarte bei Finanzinstituten gebührenpflichtig sind. Keine Gebühren sollen bei Barauszahlungen im Rahmen von Einkäufen z.B. bei ALDI anfallen. Allerdings setzen dort die Auszahlungen auch einen Mindesteinkaufswert voraus.

Zumindest fraglich erscheint im Moment, ob die Barleistungsgrenze eingehalten wird oder wie für alle Kunden bis zu 200,00 € abgehoben werden können. Bei einigen Discounter wird der Abhebungsbetrag als Teil des Einkaufes zugebucht. So könnte es für die Debitkarte schwer zu erkennen sein, welcher Betrag in Bar abgehoben werden soll.

Das Zahlungsmittel VISA wird nicht in allen Unternehmen akzeptiert, beispielsweise die Deutsche Post akzeptiert keine VISA-Zahlungen.

Aktuell beziehen 24 Bedarfsgemeinschaften in der Gemeinde Hopsten Leistungen nach § 3 AsylbLG. Im Einzelnen wären 27 Personen von einer Umstellung betroffen, die aktuell im Gemeindegebiet leben. Bei neuen Zuweisungen würde sich die Zahl und dementsprechend der Pflegeaufwand erhöhen.

Aus Sicht der Verwaltung bleibt festzuhalten, dass durch eine mögliche Umstellung ein erheblicher administrativer Mehraufwand und keine Vereinfachung im Verwaltungsaufwand im Ablauf der Auszahlung zu vermeiden ist.

Es ist zumindest zweifelhaft, ob die Bezahlkartenverordnung dem Ziel gerecht werden kann Geldtransfers in das Ausland zu stoppen und die verfügbare Bargeldhöhe begrenzen kann.

Aktuell leben in der Gemeinde Hopsten 307 Personen in gemeindlichen Unterkünften. Die größte Personengruppe bilden die Syrer mit 100 Personen, gefolgt von den Personen aus der Ukraine mit 90 Personen.

Am 31.12.2024 waren noch 327 Geflüchtete in gemeindlichen Unterkünften untergebracht. Im neuen Jahr wurden bisher insgesamt 3 Personen der Gemeinde Hopsten zugewiesen. Dabei handelte es sich um Familiennachzug aus der Ukraine. In den letzten Wochen haben erfreulicherweise einige Personen eine Wohnung auf dem privaten Wohnungsmarkt gefunden.

1. Ergänzung

Die SV wurde als Sachstandsbericht in der Sitzung des Ausschusses für Sicherheit, Soziales und Nachhaltigkeit in der Sitzung am 10.04.2025 vorgetragen.

Das zuständige Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen bittet nun um Rückmeldung bzgl. der Ziehung der Opt-Out-Regelungen von den Städten und Gemeinden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Bezahlkarte auf Grund der o.g. Aspekte nicht einzuführen und die Opt-Out-Regelung zu ziehen.

Haushaltsrechtliche Voraussetzungen:

./.

Folgekosten:

./.

Anlage(n):

1. FAQ Bezahlkarte
2. Präsentation Ministerium
3. Präsentation secupay (Kartenanbieter)
4. Bezahlkartenverordnung NRW

Sachbearbeiter	FB 3	FB 1	Bürgermeister
gez. Plake	gez. Käller	gez. Raschke	gez. Kleine-Harmeyer